

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4299
Urteil Nr. 127/2008 vom 1. September 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 75 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 19. September 2007 in Sachen der « Pic Epeiche » AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 1. Oktober 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 75 Nr. 3 des EStGB 1992 gegen die Bestimmungen der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, wenn er

dadurch, dass er die Gesellschaften, die wegen der Ausübung ihrer Gesellschaftstätigkeit die Nutzung erworbener Anlagen an einen Dritten abgetreten haben, der keine natürliche Person ist, die diese Anlagen zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutzt, vom Vorteil der Bestimmungen der Artikel 68 ff. des EStGB 1992 ausschließt, einen willkürlichen und weder vernünftig noch objektiv gerechtfertigten Unterschied zwischen den Gesellschaften, die den Vorteil derselben Bestimmungen genießen und die Nutzung der von ihnen erworbenen Anlagen an Dritte abgetreten haben, und denjenigen, die sie nicht abgetreten haben, einführt,

dadurch, dass er die Gesellschaften, die wegen der Ausübung ihrer Gesellschaftstätigkeit die Nutzung erworbener Anlagen an einen Dritten abgetreten haben, der keine natürliche Person ist, die diese Anlagen zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutzt, vom Vorteil der Bestimmungen der Artikel 68 ff. des EStGB 1992 ausschließt, einen willkürlichen und weder vernünftig noch objektiv gerechtfertigten Unterschied zwischen den Gesellschaften, die den Vorteil derselben Bestimmungen genießen und eine Abtretung an eine natürliche Person, die diese Anlagen zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutzt, veranlasst haben, und denjenigen, die sie an einen Dritten abgetreten haben, der keine natürliche Person ist, die diese Anlagen zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutzt, einführt,

dadurch, dass er annimmt, dass der Vorteil des Investitionsabzugs erhalten bleibt, wenn die Nutzung der Anlagen an einen Dritten abgetreten wird, der eine natürliche Person ist, die diese Anlagen zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutzt, ohne vernünftige und objektive Rechtfertigung den Vorteil des Investitionsabzugs ausschließt, wenn die Nutzung der Anlagen an eine juristische Person abgetreten wird, die sie *per definitionem* ebenfalls für ihre Berufstätigkeit nutzt,

eine Gesellschaft, die Anlagen an eine andere Gesellschaft vermietet, die, wenn sie die Anlagen selbst erworben hätte, den Investitionsabzug hätte genießen können, ohne vernünftige oder objektive Rechtfertigung auf die gleiche Weise behandelt wie eine Gesellschaft, die Anlagen an eine Gesellschaft vermietet, die, wenn sie die Anlagen selbst erworben hätte, den Investitionsabzug nicht hätte genießen können, während die beiden Gesellschaften sich in unterschiedlichen Situationen befinden? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. In der präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 75 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung zu äußern, insofern er zur Folge habe, dass Gesellschaften, die wegen der Ausübung ihrer Gesellschaftstätigkeit die Nutzung von erworbenen Anlagen an einen Dritten abgetreten hätten, der keine natürliche Person sei und der diese Anlagen zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutze, vom Vorteil der Bestimmungen der Artikel 68 ff. desselben Gesetzbuches ausgeschlossen würden.

B.1.2. Artikel 68 des EStGB 1992 bestimmt:

« Gewinne und Profite sind steuerfrei in Höhe eines Teils des Anschaffungs- oder Investitionswertes der in Neuzustand erworbenen oder gebildeten Sachanlagen und der neuen immateriellen Anlagen, wenn diese Anlagen in Belgien zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden. Diese Steuerbefreiung wird ‘ Investitionsabzug ’ genannt ».

Artikel 75 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Der Investitionsabzug ist ebenfalls nicht anwendbar auf:

[...]

3. Anlagen, deren Nutzungsrecht auf eine nicht in Nr. 2 erwähnte Weise an einen anderen Steuerpflichtigen abgetreten wurde, es sei denn, diese Abtretung erfolgte zugunsten einer natürlichen Person, die diese Anlagen in Belgien zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutzt und die das Nutzungsrecht an diesen Anlagen weder ganz noch teilweise an einen Dritten abtritt,

[...] ».

Artikel 201 des EStGB 1992 bestimmt:

« In den in Artikel 69 § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Fällen wird der Investitionsabzug wie folgt festgelegt:

1. In Bezug auf inländische Gesellschaften, deren Aktien oder Anteile, die die Mehrheit der Stimmrechte darstellen, zu mehr als der Hälfte von einer oder mehreren natürlichen Personen gehalten werden, die nicht Teil einer Gruppe sind, zu der ein im Königlichen Erlass Nr. 187 vom

30. Dezember 1982 über die Schaffung von Koordinierungszentren erwähntes Koordinierungszentrum gehört, entspricht der Prozentsatz des Abzugs der prozentualen Steigerung des Durchschnittswertes der Verbraucherpreisindexe des Königreichs des vorletzten Jahres vor dem Jahr, dessen Jahreszahl das Steuerjahr bestimmt, an das der Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Investition getätigt wird, im Verhältnis zum Durchschnittswert der Verbraucherpreisindexe des vorhergehenden Jahres, abgerundet auf den größeren oder kleineren Einer, je nachdem ob der Bruch 50 Prozent erreicht oder nicht, und erhöht um 1 Prozentpunkt, ohne dass der so erhaltene Prozentsatz unter 3 Prozent oder über 10 Prozent liegen darf; dieser Prozentsatz ist nur auf den ersten Teilbetrag von 5.000.000 EUR der pro Besteuerungszeitraum getätigten Investitionen anwendbar.

2. In Bezug auf die nicht in Nummer 1 erwähnten Gesellschaften entspricht der Prozentsatz des Abzugs dem in Nummer 1 erwähnten Prozentsatz, jedoch auf 0 herabgesetzt.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Basisprozentsatz des Investitionsabzugs und den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Prozentsatz, soweit er auf 0 herabgesetzt ist, erhöhen, wenn wirtschaftliche Umstände es rechtfertigen.

Der König reicht bei den Gesetzgebenden Kammern, wenn sie versammelt sind unverzüglich und sonst sobald die nächste Sitzungsperiode eröffnet ist, einen Gesetzentwurf ein zur Bestätigung der Erlasse in Ausführung des vorliegenden Artikels.

Der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Betrag von 5.000.000 EUR wird jährlich an den Verbraucherpreisindex des Königreichs angepasst. Diese Anpassung wird mit dem Koeffizienten durchgeführt, der erhalten wird, indem der Durchschnittswert der Preisindexe des vorletzten Jahres vor dem Jahr, dessen Jahreszahl das Steuerjahr bestimmt, durch den Durchschnittswert der Preisindexe des Jahres 1988 geteilt wird. Für diese Berechnung sind die Bestimmungen von Artikel 178 § 2 Absatz 2 und 3 anwendbar ».

B.2.1. Die fragliche Bestimmung fußt auf Artikel 65 des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 (*Belgisches Staatsblatt*, 10. August 1984), der einen Artikel 42ter § 6 Absatz 2 Nr. 4 in das EStGB 1964 eingefügt hat, um den Investitionsabzug für Anlagen, deren Nutzungsrecht, mit Ausnahme desjenigen im Sinne von Nr. 2 (nämlich die Abtretung der Nutzung im Rahmen eines Leasingvertrags, eines Erbpachtvertrags, Erbbauvertrags oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern), an einen Dritten abgetreten wurde, auszuschließen, es sei denn, dass diese Abtretung zu Gunsten von Betrieben im Sinne von Artikel 10 Nr. 1 (nämlich Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsbetriebe) erfolgt ist, die diese Anlagen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Belgien nutzen, ohne die Nutzung ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.

Diese Bestimmung wurde während der Vorarbeiten zum Sanierungsgesetz vom 31. Juli 1984 wie folgt gerechtfertigt:

« Die Erfahrung hat gezeigt, dass ausländische Unternehmen in Belgien eine Gesellschaft gründen, die dazu dient, Sachanlagen an Gesellschaften zu vermieten, aus denen sie hervorgehen, und somit den Investitionsabzug nutzen zu können.

Der Investitionsabzug ist natürlich nicht eingeführt worden, um ausländische Unternehmen, die in Belgien keinen Verwaltungs- oder Betriebssitz haben, einen Vorteil zu bieten. Daher wird vorgeschlagen, den Investitionsabzug nicht mehr in den Fällen zu gewähren, in denen irgendwelche Nutzungsrechte an beweglichen Gütern, mit Ausnahme von Leasing, an Dritte abgetreten werden; selbstverständlich gilt der Ausschluss nicht für die Abtretung eines solchen Rechtes an Unternehmen, die in Belgien niedergelassen sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 927/1, S. 28, und Nr. 927/27, S. 415).

B.2.2. Die ursprüngliche Bestimmung ist zwei Mal nacheinander abgeändert worden. So hat Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt*, 31. Juli 1992) den Vorteil des Investitionsabzugs auf die Inhaber von freien Berufen, Ämtern oder Posten ausgedehnt, und zwar aus folgenden Gründen:

« Im Allgemeinen gilt der Investitionsabzug nicht für immaterielle Anlagen, deren Nutzung an Dritte abgetreten wird. Wenn der Mieter jedoch ein Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsbetrieb ist, der diese Anlagen für seine Berufstätigkeit in Belgien nutzt, ohne deren Nutzung an einen Dritten abzutreten, behält der Vermieter den Anspruch auf den Abzug. Diese Ausnahme wird durch den Entwurf auf Mieter ausgedehnt, die Inhaber eines freien Berufes, Amtes oder Postens sind. Eine solche Erweiterung ist logisch, denn diese Steuerpflichtigen genießen seit dem Gesetz vom 7. Dezember 1988 ein allgemeines Recht auf den Investitionsabzug, ebenso wie die Unternehmer » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 444/9, S. 136).

Die zweite Abänderung wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt*, 31. Dezember 1992) eingeführt und während der Vorarbeiten zum Gesetz wie folgt gerechtfertigt:

« Der Minister erinnert daran, dass Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Juli 1992) den Satz des Investitionsabzugs auf null herabgesetzt hat für Gesellschaften, deren Aktien oder Anteile zu mehr als der Hälfte von einer oder mehreren natürlichen Personen gehalten werden, und für Gesellschaften, die Bestandteil einer Gruppe sind, der ein Koordinationszentrum gehört.

Die Verwaltung hat jedoch festgestellt, dass gewisse große Gesellschaften versuchen, diese Bestimmung zu umgehen, indem sie ihre Investitionen durch KMBs tätigen lassen, die ihrerseits die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Durch den vorgeschlagenen Artikel 1ter soll diese Praxis folglich bekämpft werden.

Der Investitionsabzug wird jedoch aufrechterhalten in den Fällen, in denen das Nutzungsrecht der Anlagen durch einen KMB an einen anderen KMB abgetreten wird, der ebenfalls die Bedingungen erfüllt, um in den Genuss des Investitionsabzugs zu gelangen.

Artikel 1ter betrifft somit nur die Fälle, in denen ein KMB in den Genuss des Investitionsabzugs für Anlagen gelangt, deren Nutzungsrecht er an eine (große) Gesellschaft abtritt, die selbst keinerlei Investitionsabzug erhalten kann (Nulltarif) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 717/5, S. 54).

B.3.1. Der erste beanstandete Behandlungsunterschied betrifft denjenigen zwischen einerseits den Gesellschaften, die das Nutzungsrecht von erworbenen Anlagen an andere Dritte abgetreten haben als eine natürliche Person, die diese Anlagen zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten verwendet, und andererseits Gesellschaften, die es nicht abgetreten haben. Nach Auffassung des vorliegenden Richters würden im Gegensatz zur erstgenannten Kategorie von Gesellschaften diejenigen, die nicht die Nutzung der erworbenen Anlagen an Dritte abgetreten hätten, in Anwendung von Artikel 75 Nr. 3 des EStGB 1992 nicht vom Investitionsabzug ausgeschlossen.

B.3.2. Aus Artikel 201 Absatz 1 Nr. 2 des EStGB 1992 geht hervor, dass der Investitionsabzug ausgeschlossen ist für Gesellschaften, die nicht die beiden in Nr. 1 dieser Bestimmung erwähnten Kriterien erfüllen, nämlich diejenigen eines kleinen oder mittleren Betriebs (KMB) im Sinne der besagten Bestimmung. Für solche Gesellschaften wird der Prozentsatz des Investitionsabzugs nämlich auf null herabgesetzt. Für die KMBs begrenzt der vorerwähnte Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 den Investitionsabzug auf einen Betrag von fünf Millionen Euro an Investitionen pro Besteuerungszeitraum.

B.3.3. Die in Artikel 201 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des EStGB 1992 vorgesehene Maßnahme wurde während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juli 1992, das ihrer Annahme zugrunde liegt, wie folgt gerechtfertigt:

« Da der Steuervorteil des Investitionsabzugs für die Unternehmen nicht das vorrangige Element in der Investitionsentscheidung ist, wurde beschlossen, den Prozentsatz dieses Investitionsabzugs ab dem 27. März 1992 (Datum der Bekanntgabe der Maßnahme durch die Regierung) auf null herabzusetzen - jedoch nur für Gesellschaften. Allerdings wird der Investitionsabzug nicht abgeschafft, so dass er, wenn wirtschaftliche Umstände es erfordern, durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass wieder eingeführt werden kann.

Der königliche Erlass muss durch ein Gesetz bestätigt werden.

[...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 444/1, S. 16).

B.4.1. Da die Regelung des Investitionsabzugs unterschiedlich ist, je nachdem, ob es sich um eine Gesellschaft handelt, die den Kriterien eines KMB im Sinne der vorerwähnten Bestimmung entspricht oder nicht, muss der Hof zwischen diesen beiden Arten von Gesellschaften unterscheiden, damit er sich zu dem ersten fraglichen Behandlungsunterschied äußern kann.

So kann eine Gesellschaft, die nicht den Kriterien eines KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 entspricht und die im Rahmen der Ausübung ihrer Gesellschaftstätigkeit die Anlagen bewirtschaftet, ohne deren Nutzung abzutreten, keinen Anspruch auf einen Investitionsabzug erheben, da dessen Satz durch Nr. 2 derselben Bestimmung auf null herabgesetzt wurde. Folglich wird sie in diesem Fall nicht anders behandelt als eine Gesellschaft, die zur Ausübung ihrer Gesellschaftstätigkeit die Anlagen bewirtschaftet, indem sie deren Nutzung an einen anderen Dritten als eine natürliche Person abtritt, die diese Anlagen zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten verwendet und deren Nutzung nicht ganz oder teilweise an einen Dritten abtritt, wobei Letzterer ebenfalls vom Vorteil des Investitionsabzugs ausgeschlossen wird.

Wenn hingegen eine Gesellschaft den in Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 festgelegten Kriterien eines KMB entspricht, kann sie Anspruch auf den Investitionsabzug erheben bis zu einem Betrag von fünf Millionen Euro an Investitionen, die pro Besteuerungszeitraum getätigt werden, wenn sie die Anlagen bewirtschaftet, ohne deren Nutzung abzutreten. Dies ist nicht der Fall bei einer Gesellschaft (ungeachtet dessen, ob sie die Kriterien eines KMB erfüllt oder nicht), die die Anlagen bewirtschaftet, indem sie deren Nutzung an einen anderen Dritten abtritt als eine natürliche Person, die diese Anlagen zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten und verwendet und deren Nutzung nicht ganz noch teilweise an einen Dritten abtritt. Diese Gesellschaft ist nämlich vom Vorteil des Investitionsabzugs ausgeschlossen infolge des fraglichen Artikels 75 Nr. 3 des EStGB 1992.

B.4.2. Angesichts des in B.2.2 dargelegten Ziels ist es vernünftig gerechtfertigt, eine Gesellschaft, die den in Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 festgelegten Kriterien eines

KMB entspricht und die das Nutzungsrecht der erworbenen Anlagen an eine Gesellschaft abtritt, die nicht die besagten Kriterien erfüllt und folglich keinen Anspruch auf den in den Artikeln 68 ff. desselben Gesetzbuches vorgesehenen Investitionsabzug erheben könnte, wenn sie die Anlagen selbst erworben hätte, vom Investitionsabzug auszuschließen.

Indem sie zur Folge hat, dass die Anlagen, die ein KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches erworben hat, vom Investitionsabzug ausgeschlossen werden, wenn er die besagten Anlagen an einen anderen KMB abtritt, der selbst Anspruch auf den Abzug erheben könnte, wenn er die Anlagen erworben hätte, ist die durch Artikel 75 Nr. 3 des EStGB 1992 vorgeschriebene Maßnahme jedoch nicht sachdienlich, um die Zielsetzung des Gesetzgebers zu erreichen. Die Gefahr einer Umgehung des Abzugsverbots besteht in einem solchen Fall nämlich nicht, da die abtretende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft beide aufgrund von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 Anspruch auf den Investitionsabzug erheben können.

B.4.3. Die präjudizielle Frage ist in diesem Maße bejahend zu beantworten.

B.5. Der Hof wird durch den vorlegenden Richter gebeten, sich zu einem zweiten Behandlungsunterschied zu äußern, nämlich demjenigen zwischen einerseits einer Gesellschaft, die aufgrund der Ausübung ihrer Gesellschaftstätigkeit die Anlagen bewirtschaftet, indem sie deren Nutzung an eine natürliche Person abtritt, die diese Anlagen zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten verwendet und deren Nutzung nicht ganz oder teilweise an einen Dritten abtritt, und andererseits einer Gesellschaft, die aufgrund der Ausübung ihrer Gesellschaftstätigkeit die Anlagen bewirtschaftet, indem sie deren Nutzung an einen anderen Dritten abtritt als eine natürliche Person, die diese Anlagen zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten verwendet und deren Nutzung nicht ganz oder teilweise an einen Dritten abtritt. Während die erste erwähnte Kategorie von Gesellschaften nämlich in den Genuss des Investitionsabzugs gelangt, wird die zweite infolge der fraglichen Bestimmung davon ausgeschlossen.

B.6.1. In Anwendung von Artikel 201 Absatz 1 des EStGB 1992 ist die Regelung für Investitionsabzüge unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um eine Gesellschaft handelt, die den Kriterien eines KMB im Sinne dieser Bestimmung entspricht oder nicht.

Wie in B.4.1 dargelegt wurde, wird bei einer Gesellschaft, die nicht den Kriterien eines KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 entspricht und die die Nutzung der Anlagen an eine natürliche Person unter den in der präjudiziellen Frage beschriebenen Bedingungen abtritt, der Satz des Investitionsabzugs infolge von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches auf null herabgesetzt. Eine solche Gesellschaft, die die Nutzung der erworbenen Anlagen an einen anderen Dritten als eine natürliche Person abtritt, ist infolge von Artikel 75 Nr. 3 des EStGB 1992 vom Vorteil des Investitionsabzugs ausgeschlossen. Folglich besteht in diesem Fall kein Behandlungsunterschied, so dass die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten ist.

B.6.2. Ferner muss der Fall einer Gesellschaft geprüft werden, die den Kriterien eines KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 entspricht, je nachdem, ob sie die Nutzung der erworbenen Anlagen an eine natürliche Person unter den in der Frage beschriebenen Bedingungen abtritt, oder ob sie die Nutzung der Anlagen an einen anderen Dritten als eine natürliche Person abtritt.

Aus den in B.4.1 und B.4.2 dargelegten Gründen konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise angesichts seiner in B.2.2 dargelegten Zielsetzung davon ausgehen, dass die KMBs, die die Nutzung der erworbenen Anlagen an Gesellschaften abtreten, die den Vorteil des Investitionsabzugs nicht hätten in Anspruch nehmen können, wenn sie selbst die betreffenden Anlagen erworben hätten, vom Investitionsabzug auszuschließen waren.

Insofern sie zur Folge hat, dass ein KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 vom Vorteil des Investitionsabzugs ausgeschlossen wird, wenn es die Nutzung der erworbenen Anlagen an einen anderen KMB im Sinne derselben Bestimmung abtritt, obwohl dieser in den Genuss des Investitionsabzugs hätte gelangen können, wenn er selbst die Anlagen erworben hätte, ist die durch Artikel 75 Nr. 3 des EStGB 1992 vorgeschriebene Maßnahme hingegen nicht sachdienlich für die Zielsetzung.

B.6.3. In diesem Maße ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.7.1. Schließlich wird der Hof bezüglich der gleichen Behandlung befragt, die nach der Formulierung des vorliegenden Richters bestehe zwischen « einer Gesellschaft die Anlagen an

eine andere Gesellschaft vermietet, die, wenn sie die Anlagen selbst erworben hätte, den Investitionsabzug hätte genießen können » und « einer Gesellschaft, die Anlagen an eine [andere] Gesellschaft vermietet, die, wenn sie die Anlagen selbst erworben hätte, den Investitionsabzug nicht hätte genießen können, während die beiden Gesellschaften sich in unterschiedlichen Situationen befinden [würden] ».

B.7.2. Obwohl die Formulierung der eigentlichen Frage sich auf zwei identische Kategorien zu beziehen scheint, geht aus der Begründung des Urteils sowie aus den durch die Parteien eingereichten Schriftsätzen hervor, dass der Hof gebeten wird, sich zur Situation einer Gesellschaft zu äußern, die nicht die Kriterien eines KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 erfüllt und die vom Vorteil des Investitionsabzugs ausgeschlossen wird, wenn sie die Nutzung der erworbenen Anlagen entweder an eine andere Gesellschaft, die nicht den Kriterien eines KMB entspricht, oder an eine Gesellschaft, die diesen Kriterien entspricht, abtritt.

B.8. Durch das Gesetz vom 28. Juli 1992 hat der Gesetzgeber den Prozentsatz des Investitionsabzugs für Gesellschaften, die nicht den Kriterien eines KMB gemäß der Definition in Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 entsprechen, auf null herabgesetzt. Folglich können diese Gesellschaften ungeachtet der Eigenschaft des Übernehmers, an den sie das Nutzungsrecht der von ihnen erworbenen Anlagen abtreten, keinen Investitionsabzug in Anspruch nehmen.

Die Maßnahme, die darin besteht, den Investitionsabzug abzuschaffen für Gesellschaften, die nicht die Merkmale eines KMB im Sinne des Einkommensteuergesetzbuches aufweisen, gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers und ist nicht offensichtlich unvernünftig angesichts seiner Zielsetzung, die in B.3.3 in Erinnerung gerufen wurde. Die Eigenschaft des Übernehmers der Nutzung der erworbenen Anlagen kann es nicht rechtfertigen, dass ein Behandlungsunterschied zwischen abtretenden Gesellschaften eingeführt wird, in Anbetracht der Entscheidung des Gesetzgebers, den Prozentsatz des Investitionsabzugs auf null herabzusetzen.

B.9. Die präjudizielle Frage ist in diesem Maße verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 75 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er zur Folge hat, dass eine Gesellschaft, die die Merkmale eines KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 aufweist und die wegen der Ausübung ihrer Gesellschaftstätigkeit die Nutzung der erworbenen Anlagen an eine andere Gesellschaft abtritt, die selbst die Merkmale eines KMB im Sinne der letztgenannten Bestimmung aufweist, vom Investitionsabzug ausgeschlossen wird.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 1. September 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior